

TE Bwvg Erkenntnis 2023/3/15 I417 2241154-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.2023

Entscheidungsdatum

15.03.2023

Norm

AsylG 2005 §54 Abs1 Z2

AsylG 2005 §54 Abs2

AsylG 2005 §55

AsylG 2005 §55 Abs2

AsylG 2005 §58 Abs2

AVG §73 Abs1

AVG §73 Abs2

BFA-VG §21 Abs7

BFA-VG §9

B-VG Art130 Abs1 Z3

B-VG Art133 Abs4

EMRK Art8

FPG §52

IntG §9

VwGVG §24 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §8 Abs1

1. AsylG 2005 § 54 heute
 2. AsylG 2005 § 54 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 4. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. AsylG 2005 § 54 heute
 2. AsylG 2005 § 54 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 4. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 55 heute

2. AsylG 2005 § 55 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018

3. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017

4. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

5. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 55 heute

2. AsylG 2005 § 55 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018

3. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017

4. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

5. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 58 heute

2. AsylG 2005 § 58 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021

4. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2022 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020

5. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.05.2021 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021

6. AsylG 2005 § 58 gültig von 06.05.2020 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020

7. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 05.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

8. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

9. AsylG 2005 § 58 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

10. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

11. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012

12. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

13. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

14. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AVG § 73 heute

2. AVG § 73 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. AVG § 73 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. AVG § 73 gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002

5. AVG § 73 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

6. AVG § 73 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

7. AVG § 73 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 73 heute

2. AVG § 73 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. AVG § 73 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. AVG § 73 gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002

5. AVG § 73 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

6. AVG § 73 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

7. AVG § 73 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. BFA-VG § 21 heute

2. BFA-VG § 21 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

4. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

5. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

6. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

7. BFA-VG § 21 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

8. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013

9. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. BFA-VG § 9 heute
 2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
 6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
-
1. B-VG Art. 130 heute
 2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. EMRK Art. 8 heute
 2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004
-
1. FPG § 52 heute
 2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
 4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
 5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
 8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011
-
1. IntG § 9 heute
 2. IntG § 9 gültig ab 15.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2020
 3. IntG § 9 gültig von 01.06.2019 bis 14.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2019

4. IntG § 9 gültig von 01.10.2017 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2017
5. IntG § 9 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2017
1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 8 heute
2. VwGVG § 8 gültig ab 01.01.2014

Spruch

I417 2241154-1/11E, I417 2241154-1/11E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Friedrich Johannes ZANIER über die Beschwerde der XXXX , geb. am XXXX , StA. Nigeria, vertreten durch Tralalobe, Verein zur Förderung und Hilfe von Bedürftigen, Lerchenfelder Gürtel 48/14, 1080 Wien, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl betreffend den am 19.03.2020 gestellten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 56 AsylG, zuletzt modifiziert am 04.06.2021 in einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 AsylG, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Friedrich Johannes ZANIER über die Beschwerde der römisch 40 , geb. am römisch 40 , StA. Nigeria, vertreten durch Tralalobe, Verein zur Förderung und Hilfe von Bedürftigen, Lerchenfelder Gürtel 48/14, 1080 Wien, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl betreffend den am 19.03.2020 gestellten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 56, AsylG, zuletzt modifiziert am 04.06.2021 in einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 55, AsylG, zu Recht:

A)

Der Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht wird gemäß § 8 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG stattgegeben und der Beschwerdeführerin gemäß §§ 55 Abs. 2 iVm 54 Abs. 2 AsylG 2005 der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung“ für die Dauer von 12 Monaten erteilt. Der Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht wird gemäß Paragraph 8, VwGVG in Verbindung mit Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG stattgegeben und der Beschwerdeführerin gemäß Paragraphen 55, Absatz 2, in Verbindung mit 54 Absatz 2, AsylG 2005 der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung“ für die Dauer von 12 Monaten erteilt.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.,

„

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführerin, eine nigerianische Staatsbürgerin, brachte am 15.02.2016 einen Antrag auf internationalen Schutz im Bundesgebiet ein, wobei dieser Antrag mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: belangte Behörde) gemäß § 5 Abs. 1 AsylG als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen wurde, dass Italien gemäß Art. 18 Abs. 1 lit b Dublin III-VO für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständig sei. Des Weiteren wurde die Außerlandesbringung der Beschwerdeführerin angeordnet und festgestellt, dass ihre Abschiebung nach Italien zulässig sei. Eine dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.06.2016, Zl. XXXX , als unbegründet abgewiesen.
1. Die Beschwerdeführerin, eine nigerianische Staatsbürgerin, brachte am 15.02.2016 einen Antrag auf internationalen Schutz im Bundesgebiet ein, wobei dieser Antrag mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: belangte Behörde) gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen wurde, dass Italien gemäß Artikel 18, Absatz eins, Litera b, Dublin III-VO für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständig sei. Des Weiteren wurde die Außerlandesbringung der Beschwerdeführerin angeordnet und festgestellt, dass ihre Abschiebung nach Italien zulässig sei. Eine dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.06.2016, Zl. römisch 40 , als unbegründet abgewiesen.
2. Am 18.05.2016 erstattete die Beschwerdeführerin Anzeige gegen unbekannt, wobei das Verfahren am 23.05.2016 eingestellt wurde. Die Beschwerdeführerin kehrte in weiterer Folge eigenständig nach Italien zurück, reiste allerdings wieder in das Bundesgebiet ein und erstattete nach einem polizeilichen Aufgriff erneut Anzeige gegen unbekannt. Im Rahmen einer polizeilichen Einvernahme identifizierte sie anhand von Lichtbildern Personen, gegen die in Italien wegen des Verdachts des Menschenhandels ermittelt wurde.
3. Die Beschwerdeführerin stellte am 02.12.2016 einen Erstantrag auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung „besonderer Schutz“ gemäß § 57 Abs. 1 Z 2 AsylG und wurde ihr der Aufenthaltstitel am 17.02.2017, gültig bis 16.02.2018, ausgestellt.
3. Die Beschwerdeführerin stellte am 02.12.2016 einen Erstantrag auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung „besonderer Schutz“ gemäß Paragraph 57, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG und wurde ihr der Aufenthaltstitel am 17.02.2017, gültig bis 16.02.2018, ausgestellt.
4. Am 21.02.2018 stellte die Beschwerdeführerin einen Folgeantrag auf internationalen Schutz, welcher mit Bescheid der belangten Behörde vom 08.10.2018 hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten und der subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wurde. Zudem wurde ihr kein Aufenthaltstitel nach § 57 AsylG erteilt, gegen sie eine Rückkehrentscheidung erlassen, ihre Abschiebung für zulässig erklärt und ihr eine Frist für die freiwillige Ausreise von zwei Wochen gewährt. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 08.10.2019, Zl. XXXX , als unbegründet abgewiesen.
4. Am 21.02.2018 stellte die Beschwerdeführerin einen Folgeantrag auf internationalen Schutz, welcher mit Bescheid der belangten Behörde vom 08.10.2018 hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten und der subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wurde. Zudem wurde ihr kein Aufenthaltstitel nach Paragraph 57, AsylG erteilt, gegen sie eine Rückkehrentscheidung erlassen, ihre Abschiebung für zulässig erklärt und ihr eine Frist für die freiwillige Ausreise von zwei Wochen gewährt. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 08.10.2019, Zl. römisch 40 , als unbegründet abgewiesen.
5. Am 19.03.2020 stellte die Beschwerdeführerin einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ gemäß § 56 Abs. 1 AsylG, da sie das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllen würde. Sie legte dem Antrag Kopien ihres nigerianischen Reisepasses, ihres Staatsbürgerschaftsnachweises sowie ihrer Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 57 AsylG mit einer Gültigkeit bis 16.02.2018, eine Meldebestätigung, eine Kopie ihrer e-card, ein Zertifikat über die Absolvierung eines Deutschkurses, einen Mietvertrag, einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe beim Verfassungsgerichtshof vom 20.11.2019 und eine Vertretungsvollmacht bei.
5. Am 19.03.2020 stellte die Beschwerdeführerin einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ gemäß Paragraph 56, Absatz eins, AsylG, da sie das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllen würde. Sie legte dem Antrag Kopien ihres nigerianischen Reisepasses, ihres Staatsbürgerschaftsnachweises sowie ihrer Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß Paragraph 57, AsylG mit einer Gültigkeit bis 16.02.2018, eine Meldebestätigung, eine Kopie ihrer e-card, ein Zertifikat über die Absolvierung eines Deutschkurses, einen Mietvertrag, einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe beim Verfassungsgerichtshof vom 20.11.2019 und eine Vertretungsvollmacht bei.
6. In einem Schriftsatz der damaligen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin datiert mit 13.04.2020 wurde eine

Begründung des Antrags gemäß § 56 Abs. 1 AsylG sowie eine Bestätigung des Vereins „XXXX“ nachgereicht⁶. In einem Schriftsatz der damaligen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin datiert mit 13.04.2020 wurde eine Begründung des Antrags gemäß Paragraph 56, Absatz eins, AsylG sowie eine Bestätigung des Vereins „römisch 40“ nachgereicht.

7. Mit E-Mail vom 03.06.2020 informierte die belangte Behörde die damalige Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin darüber, dass die Beschwerdeführerin erst seit vier Jahren und einem Monat durchgehend nachweislich im Bundesgebiet aufhältig sei und gegen sie seit 10.10.2019 eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung bestehen würde. Es werde daher in Aussicht gestellt, dass der Antrag gemäß § 56 AsylG aufgrund der gesetzlichen Bestimmung des § 58 Abs. 10 AsylG als unzulässig zurückgewiesen werde, sofern der Antrag nicht zurückgezogen oder in einen Antrag gemäß § 55 AsylG abgeändert werde.⁷ Mit E-Mail vom 03.06.2020 informierte die belangte Behörde die damalige Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin darüber, dass die Beschwerdeführerin erst seit vier Jahren und einem Monat durchgehend nachweislich im Bundesgebiet aufhältig sei und gegen sie seit 10.10.2019 eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung bestehen würde. Es werde daher in Aussicht gestellt, dass der Antrag gemäß Paragraph 56, AsylG aufgrund der gesetzlichen Bestimmung des Paragraph 58, Absatz 10, AsylG als unzulässig zurückgewiesen werde, sofern der Antrag nicht zurückgezogen oder in einen Antrag gemäß Paragraph 55, AsylG abgeändert werde.

8. Am 07.06.2020 langte bei der belangten Behörde ein mit 05.06.2020 datierter Schriftsatz der damaligen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin ein, in welchem in Hinblick auf die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme der belangten Behörde vom 03.06.2020 eine Modifikation des gestellten Antrags auf einen Antrag gemäß § 55 AsylG vorgenommen wurde.⁸ Am 07.06.2020 langte bei der belangten Behörde ein mit 05.06.2020 datierter Schriftsatz der damaligen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin ein, in welchem in Hinblick auf die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme der belangten Behörde vom 03.06.2020 eine Modifikation des gestellten Antrags auf einen Antrag gemäß Paragraph 55, AsylG vorgenommen wurde.

9. Mit Schriftsatz vom 29.12.2020 brachte die Beschwerdeführerin im Wege ihrer damaligen Rechtsvertreterin bei der belangten Behörde die verfahrensgegenständliche Säumnisbeschwerde gemäß Art 132 Abs. 3 B-VG iVm §§ 7ff VwGVG ein. Darin wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin am 19.03.2020 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 Abs. 1 AsylG gestellt habe und diesem eine Antragsbegründung am 13.04.2020 sowie eine Modifikation des ursprünglich eingebrachten Antrags auf einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art 8 EMRK gemäß § 55 AsylG am 05.06.2020 gefolgt seien. Da mittlerweile über sechs Monate seit Einbringung des modifizierten Antrags gemäß § 55 AsylG und bereits acht Monate seit der ursprünglichen Antragsbegründung verstrichen seien, ohne dass ein verfahrensabschließender Bescheid seitens der belangten Behörde getroffen worden oder sonstige Schritte ergriffen worden wären, die der Mitwirkung der Beschwerdeführerin bedürfen würden, werde eine Säumnisbeschwerde erhoben.⁹ Mit Schriftsatz vom 29.12.2020 brachte die Beschwerdeführerin im Wege ihrer damaligen Rechtsvertreterin bei der belangten Behörde die verfahrensgegenständliche Säumnisbeschwerde gemäß Artikel 132, Absatz 3, B-VG in Verbindung mit Paragraphen 7 f, f, VwGVG ein. Darin wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin am 19.03.2020 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 56, Absatz eins, AsylG gestellt habe und diesem eine Antragsbegründung am 13.04.2020 sowie eine Modifikation des ursprünglich eingebrachten Antrags auf einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK gemäß Paragraph 55, AsylG am 05.06.2020 gefolgt seien. Da mittlerweile über sechs Monate seit Einbringung des modifizierten Antrags gemäß Paragraph 55, AsylG und bereits acht Monate seit der ursprünglichen Antragsbegründung verstrichen seien, ohne dass ein verfahrensabschließender Bescheid seitens der belangten Behörde getroffen worden oder sonstige Schritte ergriffen worden wären, die der Mitwirkung der Beschwerdeführerin bedürfen würden, werde eine Säumnisbeschwerde erhoben.

10. Daraufhin teilte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 29.12.2020 hinsichtlich des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG mit, dass zur weiteren Bearbeitung des Antrags ein Lichtbild gemäß § 5 AsylG-DV, ein gültiges Reisedokument im Original sowie ein Nachweis der Erfüllung des Modul 1 der Integrationsvereinbarung bzw. ein Nachweis eines aktuellen Einkommens über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nachzureichen sowie angeführte Fragen binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Verfahrensordnung zu beantworten seien. Bei einem Nichtnachkommen des Verbesserungsauftrages werde der Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsberechtigung plus“ auf einen Antrag auf eine „Aufenthaltsberechtigung“

herabgestuft und der Antrag als solcher weiterbearbeitet. Sollte ihr Vorbringen jedoch keine neuerliche oder ergänzende Abwägung erfordern, werde ihr Antrag gemäß § 58 Abs. 10 AsylG als unzulässig zurückgewiesen. Sollte die Beschwerdeführerin dem Verbesserungsauftrag nicht nachkommen, werde ihr Antrag auch mangels Mitwirkung gemäß § 58 Abs. 11 Z 2 AsylG zurückgewiesen. 10. Daraufhin teilte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 29.12.2020 hinsichtlich des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 55, AsylG mit, dass zur weiteren Bearbeitung des Antrags ein Lichtbild gemäß Paragraph 5, AsylG-DV, ein gültiges Reisedokument im Original sowie ein Nachweis der Erfüllung des Modul 1 der Integrationsvereinbarung bzw. ein Nachweis eines aktuellen Einkommens über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nachzureichen sowie angeführte Fragen binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Verfahrensordnung zu beantworten seien. Bei einem Nichtnachkommen des Verbesserungsauftrages werde der Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsberechtigung plus“ auf einen Antrag auf eine „Aufenthaltsberechtigung“ herabgestuft und der Antrag als solcher weiterbearbeitet. Sollte ihr Vorbringen jedoch keine neuerliche oder ergänzende Abwägung erfordern, werde ihr Antrag gemäß Paragraph 58, Absatz 10, AsylG als unzulässig zurückgewiesen. Sollte die Beschwerdeführerin dem Verbesserungsauftrag nicht nachkommen, werde ihr Antrag auch mangels Mitwirkung gemäß Paragraph 58, Absatz 11, Ziffer 2, AsylG zurückgewiesen.

11. Mit Schriftsatz vom 01.02.2021 ersuchte die damalige Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Verständigung vom Ergebnis der Verfahrensordnung vom 04.01.2021 aus organisatorischen Gründen um eine Fristerstreckung zur Abgabe der Stellungnahme um weitere 14 Tage.

12. Am 11.02.2021 langte bei der belangten Behörde ein Schriftsatz der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin ein, in welchem eine ausführliche Begründung zum wiederum aufrecht gehaltenen Antrag gemäß § 56 AsylG abgegeben wurde. 12. Am 11.02.2021 langte bei der belangten Behörde ein Schriftsatz der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin ein, in welchem eine ausführliche Begründung zum wiederum aufrecht gehaltenen Antrag gemäß Paragraph 56, AsylG abgegeben wurde.

13. Die belangte Behörde legte den Verwaltungsakt am 07.04.2021 dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

14. Die damalige Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin übermittelte der belangten Behörde am 04.06.2021 eine ausführliche Urkundenvorlage, in welcher der Antrag gemäß § 56 AsylG abermals in einen Antrag gemäß § 55 AsylG modifiziert wurde. Diese wurde dem Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet und langte am 28.06.2021 in der Gerichtsabteilung des zuständigen Richters ein. Am 04.08.2021 und 10.01.2022 wurden dem Bundesverwaltungsgericht weitere Aktenteile zur Beschwerdevorlage nachgereicht. 14. Die damalige Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin übermittelte der belangten Behörde am 04.06.2021 eine ausführliche Urkundenvorlage, in welcher der Antrag gemäß Paragraph 56, AsylG abermals in einen Antrag gemäß Paragraph 55, AsylG modifiziert wurde. Diese wurde dem Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet und langte am 28.06.2021 in der Gerichtsabteilung des zuständigen Richters ein. Am 04.08.2021 und 10.01.2022 wurden dem Bundesverwaltungsgericht weitere Aktenteile zur Beschwerdevorlage nachgereicht.

15. Am 02.08.2022 langte eine ausführliche Stellungnahme samt Vollmachtsbekanntgabe der nunmehr ausgewiesenen Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin ein, in welcher abermals beantragt wurde, dem Antrag gemäß § 55 AsylG stattzugeben bzw. die Rückkehrentscheidung aufgrund des schützenswerten aufrechten Familienlebens der Beschwerdeführerin in Österreich für unzulässig zu erklären. 15. Am 02.08.2022 langte eine ausführliche Stellungnahme samt Vollmachtsbekanntgabe der nunmehr ausgewiesenen Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin ein, in welcher abermals beantragt wurde, dem Antrag gemäß Paragraph 55, AsylG stattzugeben bzw. die Rückkehrentscheidung aufgrund des schützenswerten aufrechten Familienlebens der Beschwerdeführerin in Österreich für unzulässig zu erklären.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang und dessen Ausführungen werden zu Feststellungen erhoben. Der unter Punkt römisch eins. angeführte Verfahrensgang und dessen Ausführungen werden zu Feststellungen erhoben.

1.1. Zur Person der Beschwerdeführerin:

Die volljährige Beschwerdeführerin ist nigerianische Staatsangehörige und ihre Identität steht fest. Die Beschwerdeführerin ist gesund und erwerbsfähig.

Die Beschwerdeführerin wuchs in XXXX in Nigeria auf und besuchte dort einige Jahre die Schule, wobei sie keine Berufsausbildung erhalten hat. Vor ihrer Ausreise aus Nigeria lebte sie zuletzt in XXXX und halten sich die 2009 und 2012 geborenen Söhne der Beschwerdeführerin nach wie vor in Nigeria auf. Die Beschwerdeführerin wuchs in römisch 40 in Nigeria auf und besuchte dort einige Jahre die Schule, wobei sie keine Berufsausbildung erhalten hat. Vor ihrer Ausreise aus Nigeria lebte sie zuletzt in römisch 40 und halten sich die 2009 und 2012 geborenen Söhne der Beschwerdeführerin nach wie vor in Nigeria auf.

Im Jahr 2015 verließ die Beschwerdeführerin Nigeria und verbrachte etwa vier Monate in Libyen, ehe sie nach Italien weiterreiste. Am 15.02.2016 stellte sie den ersten Antrag auf internationalen Schutz in Österreich und brachte vor, Opfer von Menschenhandel zu sein. Nach dem rechtskräftigen Ausspruch der Unzulässigkeit des Antrags auf internationalen Schutz sowie der Zuständigkeit Italiens für das Asylverfahren kehrte die Beschwerdeführerin eigenständig nach Italien zurück, wobei sie im Oktober 2016 abermals in das Bundesgebiet einreiste. Sie hält sich nunmehr seit 18.10.2016 in Österreich auf und verfügt seither durchgehend über eine aufrechte Meldeadresse.

Der Beschwerdeführerin wurde mit Bescheid vom 13.02.2017 eine Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gemäß § 57 Abs.1 Z 2 AsylG bis zum 16.02.2018 erteilt und stellte sie am 21.02.2018 einen zweiten Antrag auf internationalen Schutz, wobei die Beschwerde gegen den negativen Bescheid mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 08.10.2019, XXXX, rechtskräftig abgewiesen wurde. Der Beschwerdeführerin wurde mit Bescheid vom 13.02.2017 eine Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gemäß Paragraph 57, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG bis zum 16.02.2018 erteilt und stellte sie am 21.02.2018 einen zweiten Antrag auf internationalen Schutz, wobei die Beschwerde gegen den negativen Bescheid mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 08.10.2019, römisch 40, rechtskräftig abgewiesen wurde.

A m XXXX wurde die Tochter der Beschwerdeführerin, XXXX, in Österreich geboren und kommt dieser die österreichische Staatsbürgerschaft, abgeleitet vom ihrem Vater XXXX, zu. Die Beschwerdeführerin lebt mit ihrer Tochter in einer gemeinsamen Wohnung in XXXX und ist für die Betreuung und Erziehung ihrer Tochter verantwortlich. Am römisch 40 wurde die Tochter der Beschwerdeführerin, römisch 40, in Österreich geboren und kommt dieser die österreichische Staatsbürgerschaft, abgeleitet vom ihrem Vater römisch 40, zu. Die Beschwerdeführerin lebt mit ihrer Tochter in einer gemeinsamen Wohnung in römisch 40 und ist für die Betreuung und Erziehung ihrer Tochter verantwortlich.

Darüber hinaus verfügt die Beschwerdeführerin im Bundesgebiet über keine weiteren familiären Anknüpfungspunkte, jedoch hat sie sich in Österreich einen Freundes- und Bekanntenkreis aufgebaut.

Die Beschwerdeführerin besuchte in Österreich einen Deutschkurs, wobei nicht festgestellt werden konnte, dass sie überdies eine Sprachprüfung positiv absolviert hat. Die Beschwerdeführerin ist in Österreich im Zeitraum 11.09.2017 bis 15.09.2017 als Arbeiterin sowie tageweise zwischen 13.04.2019 und 31.10.2019 geringfügig einer legalen Beschäftigung nachgegangen, bezieht aktuell Leistungen aus der Grundversorgung und wird zudem finanziell von Freunden und Bekannten unterstützt.

Die Beschwerdeführerin ist in Österreich strafgerichtlich unbescholten.

1.2. Zur Säumnisbeschwerde:

Am 19.03.2020 brachte die Beschwerdeführerin den gegenständlichen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 56 AsylG ein und modifizierte sie diesen gemäß einem Verbesserungsauftrag der belangten Behörde erstmals am 07.06.2020 in einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 AsylG. Am 19.03.2020 brachte die Beschwerdeführerin den gegenständlichen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 56, AsylG ein und modifizierte sie diesen gemäß einem Verbesserungsauftrag der belangten Behörde erstmals am 07.06.2020 in einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 55, AsylG.

Seitens der belangten Behörde wurde bis dato keine Entscheidung über den Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung eines Aufenthaltstitels getroffen.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zum Sachverhalt:

Der unter Punkt I. festgestellte Verfahrensgang und dessen Ausführungen ergeben sich aus den unzweifelhaften Akteninhalten des vorgelegten Verwaltungsaktes der belangten Behörde sowie der Akten des Bundesverwaltungsgerichtes zu den GZ: XXXX , XXXX und XXXX . Der unter Punkt römisch eins. festgestellte Verfahrensgang und dessen Ausführungen ergeben sich aus den unzweifelhaften Akteninhalten des vorgelegten Verwaltungsaktes der belangten Behörde sowie der Akten des Bundesverwaltungsgerichtes zu den GZ: römisch 40 , römisch 40 und römisch 40 .

Zur Feststellung des für die Entscheidung maßgebenden Sachverhaltes wurden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweise erhoben durch die Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, in den Beschwerdeschriftsatz sowie in die Verfahrensakten des Bundesverwaltungsgerichtes zu den zuvor genannten Geschäftszahlen. Auskünfte aus dem Zentralen Melderegister (ZMR), dem Informationsverbundsystem Zentrales Fremdenregister (IZR), dem Strafregister der Republik Österreich, dem Betreuungsinformationssystem der Grundversorgung (GVS) und dem AJ-WEB wurden ergänzend eingeholt.

2.2. Zur Person der Beschwerdeführerin:

Die Feststellungen zu ihrer Person, insbesondere zu ihrem gesundheitlichen Zustand, ihrer Arbeitsfähigkeit, ihrer Schulbildung und Berufsausbildung bzw. ihrer Situation in Nigeria im Allgemeinen gründen auf den diesbezüglichen glaubhaften Angaben der Beschwerdeführerin im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zur Zl. XXXX . Die Feststellungen zu ihrer Person, insbesondere zu ihrem gesundheitlichen Zustand, ihrer Arbeitsfähigkeit, ihrer Schulbildung und Berufsausbildung bzw. ihrer Situation in Nigeria im Allgemeinen gründen auf den diesbezüglichen glaubhaften Angaben der Beschwerdeführerin im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zur Zl. römisch 40 .

Die Identität sowie Volljährigkeit der Beschwerdeführerin steht aufgrund der im Akt einliegenden Kopie ihres nigerianischen Reisepasses mit den Nr. XXXX , gültig bis 19.01.2025 (OZ 7) fest. Ihre Staatsangehörigkeit wird zudem aus dem vorgelegten Staatsbürgerschaftsnachweis, ausgestellt durch die nigerianische Botschaft in Wien am 31.01.2017 (AS 33), ersichtlich. Die Identität sowie Volljährigkeit der Beschwerdeführerin steht aufgrund der im Akt einliegenden Kopie ihres nigerianischen Reisepasses mit den Nr. römisch 40 , gültig bis 19.01.2025 (OZ 7) fest. Ihre Staatsangehörigkeit wird zudem aus dem vorgelegten Staatsbürgerschaftsnachweis, ausgestellt durch die nigerianische Botschaft in Wien am 31.01.2017 (AS 33), ersichtlich.

Aufgrund der Einsichtnahme in das IZR sowie in das ZMR lassen sich die Feststellungen rund um ihre Einreise und ihren Aufenthalt im Bundesgebiet samt der Ausstellung eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 AsylG feststellen und wurde dies im gegenständlichen Verfahren als solches auch nicht bestritten. Ihr durchgehender Aufenthalt in Österreich lässt sich zudem dem eingeholten aktuellen ZMR-Auszug entnehmen. Aufgrund der Einsichtnahme in das IZR sowie in das ZMR lassen sich die Feststellungen rund um ihre Einreise und ihren Aufenthalt im Bundesgebiet samt der Ausstellung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 57, AsylG feststellen und wurde dies im gegenständlichen Verfahren als solches auch nicht bestritten. Ihr durchgehender Aufenthalt in Österreich lässt sich zudem dem eingeholten aktuellen ZMR-Auszug entnehmen.

Die Feststellungen zu ihrer in Österreich geborenen Tochter ergeben sich neben dem eingeholten ZMR-Auszug aus der eingebrachten Geburtsurkunde zur Zl. XXXX , dem Auszug aus dem Geburtseintrag, der Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft nach fremden Recht zur Zl. XXXX und des Staatsbürgerschaftsnachweises zur Zl. XXXX , jeweils ausgestellt vom Standesamt XXXX am 06.05.2021 (OZ 5). Die Feststellungen zu ihrer in Österreich geborenen Tochter ergeben sich neben dem eingeholten ZMR-Auszug aus der eingebrachten Geburtsurkunde zur Zl. römisch 40 , dem Auszug aus dem Geburtseintrag, der Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft nach fremden Recht zur Zl. römisch 40 und des Staatsbürgerschaftsnachweises zur Zl. römisch 40 , jeweils ausgestellt vom Standesamt römisch 40 am 06.05.2021 (OZ 5).

Hinsichtlich des Deutschkursbesuchs der Beschwerdeführerin ist auf das vorgelegte Zertifikat der XXXX datiert mit 07.12.2019 (AS 39) hinzuweisen, aus welchem hervorgeht, dass sie den Basisbildungskurs „Basisbildung Deutsch als Zweitsprache 4“ erfolgreich absolviert hat. Entgegen der Angabe im Antragsformular vom 19.03.2020 auf Seite 4, lässt das zuvor angeführte Zertifikat vom 07.12.2019 nicht auf die Absolvierung einer Sprachprüfung auf dem Niveau A2 schließen, dementsprechend eine Negativfeststellung zu treffen war. Hinsichtlich des Deutschkursbesuchs der Beschwerdeführerin ist auf das vorgelegte Zertifikat der römisch 40 datiert mit 07.12.2019 (AS 39) hinzuweisen, aus

welchem hervorgeht, dass sie den Basisbildungskurs „Basisbildung Deutsch als Zweitsprache 4“ erfolgreich absolviert hat. Entgegen der Angabe im Antragsformular vom 19.03.2020 auf Seite 4, lässt das zuvor angeführte Zertifikat vom 07.12.2019 nicht auf die Absolvierung einer Sprachprüfung auf dem Niveau A2 schließen, dementsprechend eine Negativfeststellung zu treffen war.

Aus dem Auszug des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Sozialversicherungsnummer „XXXX“ der Beschwerdeführerin lassen sich die kurzzeitigen Erwerbstätigkeiten der Beschwerdeführerin entnehmen. Ihr aktueller Bezug von Leistungen aus der Grundversorgung wird hingegen aus dem eingeholten GVS-Auszug ersichtlich und erklärte die Beschwerdeführerin in ihrem Antrag datiert mit 19.03.2020 den Erhalt von finanziellen Unterstützungen durch Freunde und Bekannte. Aus dem Auszug des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Sozialversicherungsnummer „römisch 40“ der Beschwerdeführerin lassen sich die kurzzeitigen Erwerbstätigkeiten der Beschwerdeführerin entnehmen. Ihr aktueller Bezug von Leistungen aus der Grundversorgung wird hingegen aus dem eingeholten GVS-Auszug ersichtlich und erklärte die Beschwerdeführerin in ihrem Antrag datiert mit 19.03.2020 den Erhalt von finanziellen Unterstützungen durch Freunde und Bekannte.

Die strafgerichtliche Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin lässt sich dem Auszug aus dem Strafregister der Republik Österreich entnehmen.

2.3. Zur Säumnisbeschwerde:

Die ursprüngliche Antragstellung der Beschwerdeführerin ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Antragformular datiert mit 19.03.2020 (AS 11ff), wohingegen die erstmalige Modifizierung des Antrags auf einen Antrag gemäß § 55 AsylG aus dem entsprechenden Schreiben der früheren Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin datiert mit 05.06.2020, bei der belangten Behörde eingelangt am 07.06.2020 (AS 121), hervorgeht. Die ursprüngliche Antragstellung der Beschwerdeführerin ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Antragformular datiert mit 19.03.2020 (AS 11ff), wohingegen die erstmalige Modifizierung des Antrags auf einen Antrag gemäß Paragraph 55, AsylG aus dem entsprechenden Schreiben der früheren Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin datiert mit 05.06.2020, bei der belangten Behörde eingelangt am 07.06.2020 (AS 121), hervorgeht.

Bis dato wurde zudem weder seitens der Beschwerdeführerin bzw. der belangten Behörde der Erlass eines die Rechtsache erledigenden Bescheides behauptet, noch ist eine entsprechende Sachentscheidung aktenkundig.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1 Zur Stattgabe der Säumnisbeschwerde:

3.1.1 Rechtslage:

Der mit „Frist zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde“ betitelte § 8 VwGVG lautet: Der mit „Frist zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde“ betitelte Paragraph 8, VwGVG lautet:

„§ 8. (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) kann erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.“ § 8. (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG (Säumnisbeschwerde) kann erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

(2) In die Frist werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;

2. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.“

Gemäß § 23 VwGVG sind bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen, wobei dies nicht in Rechtssachen gemäß Art 130 Abs. 1 Z 2 B-VG (= Maßnahmenbeschwerde) gilt. Gemäß Paragraph 23, VwGVG sind bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen, wobei dies nicht in Rechtssachen gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG (= Maßnahmenbeschwerde) gilt.

Die Entscheidungspflicht im Sinne des § 73 Abs. 1 AVG, deren Verletzung gegebenenfalls zur Erhebung eines Devolutionsantrages bzw. einer Säumnisbeschwerde berechtigt, setzt einen Antrag einer Partei im Verwaltungsverfahren voraus. Ein „Antrag“ ist (grundsätzlich) ein Anbringen, das auf die Erlassung eines Bescheides gerichtet ist; auch über Anträge, die unzulässig sind, etwa mangels Legitimation, hat die Behörde durch - zurückweisenden - Bescheid zu entscheiden. Ein Erledigungsanspruch besteht also grundsätzlich unabhängig vom Inhalt der zu treffenden Entscheidung, ist demgemäß unabhängig davon, ob die Erledigung eine meritorische, also eine (stattgebende oder ablehnende) Sachentscheidung zu sein hat, oder bloß in einer verfahrensrechtlichen Entscheidung, etwa einer Zurückweisung, besteht (vgl. VwGH 05.10.2021, Ra 2020/03/0120 mit Hinweis auf VwGH 26.02.2016, Ro 2014/03/0002, VwGH 17.03.2011, 2009/03/0077). Die Entscheidungspflicht im Sinne des Paragraph 73, Absatz eins, AVG, deren Verletzung gegebenenfalls zur Erhebung eines Devolutionsantrages bzw. einer Säumnisbeschwerde berechtigt, setzt einen Antrag einer Partei im Verwaltungsverfahren voraus. Ein „Antrag“ ist (grundsätzlich) ein Anbringen, das auf die Erlassung eines Bescheides gerichtet ist; auch über Anträge, die unzulässig sind, etwa mangels Legitimation, hat die Behörde durch - zurückweisenden - Bescheid zu entscheiden. Ein Erledigungsanspruch besteht also grundsätzlich unabhängig vom Inhalt der zu treffenden Entscheidung, ist demgemäß unabhängig davon, ob die Erledigung eine meritorische, also eine (stattgebende oder ablehnende) Sachentscheidung zu sein hat, oder bloß in einer verfahrensrechtlichen Entscheidung, etwa einer Zurückweisung, besteht vergleiche VwGH 05.10.2021, Ra 2020/03/0120 mit Hinweis auf VwGH 26.02.2016, Ro 2014/03/0002, VwGH 17.03.2011, 2009/03/0077).

Der VwGH hat in Fällen der Verletzung der Entscheidungspflicht zur Frage des überwiegenden Verschuldens der Behörde ausgesprochen, dass der Begriff des Verschuldens der Behörde nach § 73 Abs. 2 AVG bzw. nach § 8 Abs. 1 VwGVG 2014 nicht im Sinne eines Verschuldens von Organwaltern der Behörde, sondern insofern „objektiv“ zu verstehen sei, als ein solches „Verschulden“ dann anzunehmen sei, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde nicht durch schuldhaftes Verhalten der Partei oder durch unüberwindbare Hindernisse an der Entscheidung gehindert war. Der VwGH hat ein überwiegendes Verschulden der Behörde darin angenommen, dass diese die für die zügige Verfahrensführung notwendigen Schritte unterlässt oder mit diesen grundlos zuwartet (vgl. VwGH 25.10.2017, Ra 2017/07/0073). Entscheidend ist, ob die notwendigen Ermittlungen im Verfahren innerhalb des Entscheidungszeitraumes vorgenommen werden konnten (vgl. VwGH 24.02.2022, Ra 2020/06/0069). Der VwGH hat in Fällen der Verletzung der Entscheidungspflicht zur Frage des überwiegenden Verschuldens der Behörde ausgesprochen, dass der Begriff des Verschuldens der Behörde nach Paragraph 73, Absatz 2, AVG bzw. nach Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG 2014 nicht im Sinne eines Verschuldens von Organwaltern der Behörde, sondern insofern „objektiv“ zu verstehen sei, als ein solches „Verschulden“ dann anzunehmen sei, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde nicht durch schuldhaftes Verhalten der Partei oder durch unüberwindbare Hindernisse an der Entscheidung gehindert war. Der VwGH hat ein überwiegendes Verschulden der Behörde darin angenommen, dass diese die für die zügige Verfahrensführung notwendigen Schritte unterlässt oder mit diesen grundlos zuwartet (vgl. VwGH 25.10.2017, Ra 2017/07/0073). Entscheidend ist, ob die notwendigen Ermittlungen im Verfahren innerhalb des Entscheidungszeitraumes vorgenommen werden konnten (vgl. VwGH 24.02.2022, Ra 2020/06/0069).

3.1.2. Anwendung der Rechtslage auf den gegenständlichen Fall:

Die Beschwerdeführerin hat am 19.03.2020 den gegenständlichen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 AsylG bei der belangten Behörde eingebracht und diesen mit Schreiben vom 05.06.2020 erstmals in einen Antrag gemäß § 55 AsylG modifiziert. Die Beschwerdeführerin hat am 19.03.2020 den gegenständlichen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 56, AsylG bei der belangten Behörde eingebracht und diesen mit Schreiben vom 05.06.2020 erstmals in einen Antrag gemäß Paragraph 55, AsylG modifiziert.

Die sechsmonatige Entscheidungsfrist der Behörde hat sohin gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG zum Einbringungszeitpunkt des ursprünglichen Antrages am 19.03.2020 zu laufen begonnen. Wie bereits festgestellt wurde, kam die belangte Behörde ihrer Entscheidungspflicht nicht nach und hat keine verfahrenserledigende Entscheidung innerhalb der ihr zukommenden Frist getroffen. Darin ist auch kein relevantes Verschulden der Beschwerdeführerin erkennbar, da kein Fehlverhalten ersichtlich ist, welches für die Verzögerung kausal gewesen wäre. Die sechsmonatige Entscheidungsfrist der Behörde hat sohin gemäß Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG zum Einbringungszeitpunkt des ursprünglichen Antrages am 19.03.2020 zu laufen begonnen. Wie bereits festgestellt wurde, kam die belangte Behörde ihrer Entscheidungspflicht nicht nach und hat keine verfahrenserledigende Entscheidung innerhalb der ihr zukommenden Frist getroffen. Darin ist auch kein relevantes Verschulden der Beschwerdeführerin erkennbar, da kein Fehlverhalten ersichtlich ist, welches für die Verzögerung kausal gewesen wäre.

Da somit die Verzögerung hinsichtlich der Entscheidung zum gegenständlichen Antrag ausschließlich der belangten Behörde zuzurechnen ist, erweist sich die bei der belangten Behörde am 29.12.2020 eingebrachte Säumnisbeschwerde der Beschwerdeführerin sohin als zulässig und fristgerecht. Das Bundesverwaltungsgericht hat somit über den gegenständlichen Antrag gemäß § 55 AsylG zu entscheiden. Da somit die Verzögerung hinsichtlich der Entscheidung zum gegenständlichen Antrag ausschließlich der belangten Behörde zuzurechnen ist, erweist sich die bei der belangten Behörde am 29.12.2020 eingebrachte Säumnisbeschwerde der Beschwerdeführerin sohin als zulässig und fristgerecht. Das Bundesverwaltungsgericht hat somit über den gegenständlichen Antrag gemäß Paragraph 55, AsylG zu entscheiden.

3.2. Zum Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art 8 EMRK gemäß § 55 AsylG: 3.2. Zum Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK gemäß Paragraph 55, AsylG:

3.2.1. Rechtslage:

Der mit „Aufenthaltstitel aus Gründen des Art 8 EMRK“ titulierte § 55 AsylG 2005 lautet: Der mit „Aufenthaltstitel aus Gründen des Artikel 8, EMRK“ titulierte Paragraph 55, AsylG 2005 lautet:

„§ 55 (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ zu erteilen, wenn

1. dies gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK geboten ist und 1. dies gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK geboten ist und

2. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955) erreicht wird. 2. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Paragraph 9, Integrationsgesetz (IntG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2017, „erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (Paragraph 5, Absatz 2, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955,) erreicht wird.

(2) Liegt nur die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 vor, ist eine „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen. (2) Liegt nur die Voraussetzung des Absatz eins, Ziffer eins, vor, ist eine „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen.“

Gemäß Art 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Nach Art 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Gemäß Artikel 8, Absatz eins, EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Nach Artikel 8, Absatz 2, EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer

demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK sind insbesondere die in § 9 Abs. 2 Z 1 bis 9 BFA-VG aufgezählten Gesichtspunkte zu berücksichtigen (die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, der Grad der Integration, die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts, die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist). Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind insbesondere die in Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins bis 9 BFA-VG aufgezählten Gesichtspunkte zu berücksichtigen (die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, der Grad der Integration, die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts, die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist).

Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist gemäß § 9 Abs. 4 IntG erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 vorlegt (Z 1), über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht (Z 3), einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte“ gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 NAG besitzt (Z 4) oder als Inhaber eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung Künstler“ gemäß § 43a NAG eine künstlerische Tätigkeit in einer der unter § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Kunstförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 146/1988, genannten Kunstsparte ausübt; bei Zweifeln über das Vorliegen einer solchen Tätigkeit ist eine diesbezügliche Stellungnahme des zuständigen Bundesministers einzuholen. Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist gemäß Paragraph 9, Absatz 4, IntG erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß Paragraph 11, vorlegt (Ziffer eins,), über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des Paragraph 64, Absatz eins, Universitätsgesetz 2002, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 2002,, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht (Ziffer 3,), einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte“ gemäß Paragraph 41, Absatz eins, oder 2 NAG besitzt (Ziffer 4,) oder als Inhaber eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung Künstler“ gemäß Paragraph 43 a, NAG eine künstlerische Tätigkeit in einer der unter Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 Kunstförderungsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 146 aus 1988,, genannten Kunstsparte ausübt; bei Zweifeln über das Vorliegen einer solchen Tätigkeit ist eine diesbezügliche Stellungnahme des zuständigen Bundesministers einzuholen.

Gemäß § 11 Abs. 1 IntG wird die Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 1 bundesweit nach einem einheitlichen Maßstab vom Österreichischen Integrationsfonds durchgeführt. Gemäß § 11 Abs. 2 IntG umfasst die Prüfung Sprach- und Wertehalte. Mit der Prüfung ist festzustellen, ob der Drittstaatsangehörige über vertiefte elementare Kenntnisse der deutschen Sprache zur Kommunikation und zum Lesen und Schreiben von Texten des Alltags auf dem Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und über Kenntnisse der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich verfügt. Der Prüfungserfolg ist mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ zu beurteilen. Zur erfolgreichen Absolvierung der Prüfung muss sowohl das Wissen über Sprach- sowie über Wertehalte nachgewiesen werden. Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen sind zulässig. Die Wiederholung von einzelnen Prüfungsinhalten ist nicht zulässig. Gemäß Paragraph 11, Absatz eins, IntG wird die Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 1 bundesweit nach einem einheitlichen Maßstab vom Österreichischen Integrationsfonds durchgeführt. Gemäß Paragraph 11, Absatz 2, IntG umfasst die Prüfung Sprach- und Wertehalte. Mit der Prüfung ist festzustellen, ob der Drittstaatsangehörige über vertiefte

elementare Kenntnisse der deutschen Sprache zur Kommunikation und zum Lesen und Schreiben von Texten des Alltags auf dem Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und über Kenntnisse der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich verfügt. Der Prüfungserfolg ist mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ zu beurteilen. Zur erfolgreichen Absolvierung der Prüfung muss sowohl das Wissen über Sprach- sowie über Werteinhalte nachgewiesen werden. Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen sind zulässig. Die Wiederholung von einzelnen Prüfungsinhalten ist nicht zulässig.

3.2.2. Anwendung der Rechtslage auf den gegenständlichen Fall:

Gegenständlich gilt zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin ein Aufenthaltstitel gemäß § 55 AsylG 2005 zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK zu erteilen ist. Aus diesem Grunde gilt es, eine Abwägung zwischen den betroffenen Rechtsgütern der Beschwerdeführerin und den öffentlichen Interessen vorzunehmen und anhand derer zu überprüfen, ob sich die Erteilung eines Aufenthaltstitels im Sinne des Art 8 EMRK als geboten darstellt. Im Zuge dieser Beurteilung ist unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalls eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen, insbesondere unter Berücksichtigung der in § 9 Abs. 2 BFA-VG genannten Kriterien und unter Einbeziehung der sich aus § 9 Abs. 3 BFA-VG ergebenden Wertungen, in Form einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen (VwGH 30.04.2020, Ra 2019/21/0362 mit Hinweis auf VwGH 12.11.2015, Ra 2015/21/0101). Gegenständlich gilt zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin ein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 55, AsylG 2005 zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK zu erteilen ist. Aus diesem Grunde gilt es, eine Abwägung zwischen den betroffenen Rechtsgütern der Beschwerdeführerin und den öffentlichen Interessen vorzunehmen und anhand derer zu überprüfen, ob sich die Erteilung eines Aufenthaltstitels im Sinne des Artikel 8, EMRK als geboten darstellt. Im Zuge dieser Beurteilung ist unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalls eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG genannten Kriterien und unter Einbeziehung der sich aus Paragraph 9, Absatz 3, BFA-VG ergebenden Wertungen, in Form einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen (VwGH 30.04.2020, Ra 2019/21/0362 mit Hinweis auf VwGH 12.11.2015, Ra 2015/21/0101).

Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung gilt es nun, unter anderem die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt der Fremden rechtswidrig war, zu berücksichtigen. Zur Aufenthaltsdauer an sich bleibt festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin seit 18.10.2016 durchgehend in Österreich aufhältig war, wobei sie lediglich im Zeitraum 17.02.2017 bis 16.02.2018 über einen Aufenthaltstitel gemäß § 57 Abs. 1 Z 2 AsylG verfügte und in den Zeiträumen 15.02.2016 bis 10.06.2016 und 21.02.2018 bis 08.10.2019 aufgrund von laufenden Asylverfahren zum Aufenthalt in Österreich berechtigt war. Ihre darüberhinausgehenden Aufenthalte stellen sich hingegen als nicht rechtmäßig dar. Dabei gilt jedoch festzuhalten, dass über den gegenständlichen, bereits am 19.03.2020 gestellten Antrag erst mit dem gegenständlichen Erkenntnis entschieden wird. Die lange Verfahrensdauer bedeutet für die Beschwerdeführerin somit auch einen längeren Zeitraum des unrechtmäßigen Aufenthalts, der ihr aber nicht anzulasten ist (vgl. VwGH 21.12.2021, Ra 2020/21/0135). Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung gilt es nun, unter anderem die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt der Fremden rechtswidrig war, zu berücksichtigen. Zur Aufenthaltsdauer an sich bleibt festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin seit 18.10.2016 durchgehend in Österreich aufhältig war, wobei sie lediglich im Zeitraum 17.02.2017 bis 16.02.2018 über einen Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG verfügte und in den Zeiträumen 15.02.2016 bis 10.06.2016 und 21.02.2018 bis 08.10.2019 aufgrund von laufenden Asylverfahren zum Aufenthalt in Österreich berechtigt war. Ihre darüberhinausgehenden Aufenthalte stellen sich hingegen als nicht rechtmäßig dar. Dabei gilt jedoch festzuhalten, dass über den gegenständlichen, bereits am 19.03.2020 gestellten Antrag erst mit dem gegenständlichen Erkenntnis entschieden wird. Die lange Verfahrensdauer bedeutet für die Beschwerdeführerin somit auch einen längeren Zeitraum des unrechtmäßigen Aufenthalts, der ihr aber nicht anzulasten ist (vergleiche VwGH 21.12.2021, Ra 2020/21/0135).

Grundsätzlich nehmen nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH die persönlichen Interessen des Fremden an seinem Verbleib in Österreich mit der Dauer seines bisherigen Aufenthalts zu. Dabei ist erst bei einem mehr als zehn Jahre dauernden inländischen Aufenthalt des Fremden regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich auszugehen (vgl. etwa VwGH 23.07.2021, Ra 2018/22/0282). Einer Aufenthaltsdauer

von weniger als fünf Jahren kommt für sich betrachtet noch keine maßgebliche Bedeutung für die durchzuführende Interessenabwägung zu (vgl. VwGH 16.02.2021, Ra 2019/19/0212; VwGH 15.04.2020, Ra 2019/18/0542; VwGH 09.01.2020, Ra 2019/18/0523). Grundsätzlich nehmen nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH die persönlichen Interessen des Fremden an seinem Verbleib in Österreich mit der Dauer seines bisherigen Aufenthalts zu. Dabei ist erst bei einem mehr als zehn Jahre dauernden inländischen Aufenthalt des Fremden regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich auszugehen (vergleiche etwa VwGH 23.07.2021, Ra 2018/22/0282). Einer Aufenthaltsdauer von weniger als fünf Jahren kommt für sich betrachtet noch keine maßgebliche Bedeutung für die durchzuführende Interessenabwägung zu (vergleiche VwGH 16.02.2021, Ra 2019/19/0212; VwGH 15.04.2020, Ra 2019/18/0542; VwGH 09.01.2020, Ra 2019/18/0523).

Die bloße Aufenthaltsdauer ist jedoch nicht allein maßgeblich, sondern es ist anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu prüfen, inwieweit der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit dazu genützt hat, sich sozial und beruflich zu integrieren. Bei der Einschätzung des persönlichen Interesses ist auch auf die Auswirkungen, die eine Aufenthaltsbeendigung auf die familiären oder sonstigen Bindungen des Fremden hätte, Bedacht zu nehmen (vgl. VwGH 03.03.2021, Ra 2021/19/0023 mit Verweis auf VwGH 05.10.2020, Ra 2020/19/0330; VwGH 15.04.2020, Ra 2019/18/0542; VwGH 12.11.2019, Ra 2019/20/0422). Diesbezüglich gilt gegenständlich festzuhalten, dass Integrationsmomente der Beschwerdeführerin in beruflicher Hinsicht lediglich in geringem Ausmaß vorliegen und sich ihre Integrationsbemühungen in sprachlicher Hinsicht in Anbetracht ihrer Aufenthaltsdauer auf die Absolvierung eines Deutschkurses begrenzen. Die bloße Aufenthaltsdauer ist jedoch nicht allein maßgeblich, sondern es ist anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu prüfen, inwieweit der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit dazu genützt hat, sich sozial und beruflich zu integrieren. Bei der Einschätzung des persönlichen Interesses ist auch auf die Auswirkungen, die eine Aufenthaltsbeendigung auf die familiären oder sonstigen Bindungen des Fremden hätte, Bedacht zu nehmen (vergleiche VwGH 03.03.2021, Ra 2021/19/0023 mit Verweis auf VwGH 05.10.2020, Ra 2020/19/0330; VwGH 15.04.2020, Ra 2019/18/0542; VwGH 12.11.2019, Ra 2019/20/0422). Diesbezüglich gilt gegenständlich festzuhalten, dass Integrationsmomente der Beschwerdeführerin in beruflicher Hinsicht lediglich in geringem Ausmaß vorliegen und sich ihre Integrationsbemühungen in sprachlicher Hinsicht in Anbetracht ihrer Aufenthaltsdauer auf die Absolvierung eines Deutschkurses begrenzen.

In weiterer Folge sind unter dem Gesichtspunkt der vorzunehmenden Interessenabwägung Erwägungen in Zusammenhang mit dem Privat- und Familienleben der Beschwerdeführerin im Bundesgebiet zu treffen.

Dabei sind unter dem „Privatleben“ nach der Rechtsprechung des EGMR persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind, zu verstehen (vgl. EGMR 16.06.2005, Sisojeva ua gg Lettland, Nr. 60654/00, EuGRZ 2006, 554). Der Begriff des Familienlebens in Art 8 EMRK umfasst jedenfalls die Beziehung von Eltern und (minderjährigen) Kindern und schützt das Zusammenleben der Familie. Es umfasst jedenfalls alle durch Blutsverwandtschaft, Eheschließung oder Adoption verbundenen Familienmitglieder, die effektiv zusammenleben; das Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern auch dann, wenn es kein Zusammenleben gibt (vgl. EGMR 13.06.1979, Marckx, EuGRZ 1979). Ein von Art. 8 Abs. 1 EMRK geschütztes Familienleben zwischen Eltern und Kind entsteht nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR mit dem Zeitpunkt der Geburt (vgl. EGMR 21.06.1988, Berrehab, 10730/84; 26.05.1994, Keegan, 16969/90). Diese besonders geschützte Verbindung kann in der Folge nur unter außergewöhnlichen Umständen als aufgelöst betrachtet werden (vgl. EGMR 19.02.1996, Gül, 23218/94). Dabei sind unter dem „Privatleben“ nach der Rechtsprechung des EGMR persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind, zu verstehen (vergleiche EGMR 16.06.2005, Sisojeva ua gg Lettland, Nr. 60654/00, EuGRZ 2006, 554). Der Begriff des Familienlebens in Artikel 8, EMRK umfasst jedenfalls die Beziehung von Eltern und (minderjährigen) Kindern und schützt das Zusammenleben der Familie. Es umfasst jedenfalls alle durch Blutsverwandtschaft, Eheschließung oder Adoption verbundenen Familienmitglieder, die effektiv zusammenleben; das Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern auch dann, wenn es kein Zusammenleben gibt (vergleiche EGMR 13.06.1979, Marckx, EuGRZ 1979). Ein von Artikel 8, Absatz eins, EMRK geschütztes Familienleben zwischen Eltern und Kind entsteht nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR mit dem Zeitpunkt der Geburt (vergleiche EGMR 21.06.1988, Berrehab, 10730/84; 26.05.1994, Keegan, 16969/90). Diese besonders geschützte Verbindung kann in der Folge nur unter außergewöhnlichen Umständen als aufgelöst betrachtet werden (vergleiche EGMR 19.02.1996, Gül, 23218/94).

Gegenständlich lebt die Beschwerdeführerin mit ihrer XXXX geborenen Tochter in einem gemeinsamen Haushalt in

Österreich und kommt ihrer Tochter die österreichische Staatsbürgerschaft zu. In diesem Zusammenhang gilt festzuhalten, dass dem Kindeswohl eine wesentliche Bedeutung beizumessen ist. Ein Familienleben der Beschwerdeführerin im Bundesgebiet ist somit unstrittig gegeben und weist dieses aufgrund der folgenden Ausführungen auch die erforderliche Intensität im Sinne des Art 8 EMRK auf: Gegenständlich lebt die Beschwerdeführerin mit ihrer römisch 40 geborenen Tochter in einem gemeinsamen Haushalt in Österreich und kommt ihrer Tochter die österreichische Staatsbürgerschaft zu. In diesem Zusammenhang gilt festzuhalten, dass dem Kindeswohl eine wesentliche Bedeutung beizumessen ist. Ein Familienleben der Beschwerdeführerin im Bundesgebiet ist somit unstrittig gegeben und weist dieses aufgrund der folgenden Ausführungen auch die erforderliche Intensität im Sinne des Artikel 8, EMRK auf:

Nach der ständigen Rechtsprechung sind die Auswirkungen der Entscheidung auf das Kindeswohl zu bedenken und muss dieser Umstand bei der Interessenabwägung nach Art 8 Abs. 2 EMRK bzw. § 9 BFA-VG 2014 hinreichend berücksichtigt werden (vgl. VwGH 03.12.2021, Ra 2021/18/0299), wobei ein Kind grundsätzlich Anspruch auf „verlässliche Kontakte“ zu beiden Elternteilen hat (vgl. VwGH 05.03.2021, Ra 2020/21/0465). Der Verfassungsgerichtshof erachtete die Annahme als lebensfremd, dass der Kontakt zwischen einem Kleinkind und einem Elternteil über Telekommunikation und elektronische Medien aufrechterhalten werden könne (vgl. VfGH 03.10.2019, E2345/2019 mit Verweis auf VfGH 19.06.2015, E426/2015; 12.10.2016, E1349/2016; 11.06.2018, E343/2018, E345/2018). Nach der ständigen Rechtsprechung sind die Auswirkungen der Entscheidung auf das Kindeswohl zu bedenken und muss dieser Umstand bei der Interessenabwägung nach Artikel 8, Absatz 2, EMRK bzw. Paragraph 9, BFA-VG 2014 hinreichend berücksichtigt werden vergleiche VwGH 03.12.2021, Ra 2021/18/0299), wobei ein Kind grundsätzlich Anspruch auf „verlässliche Kontakte“ zu beiden Elternteilen hat vergleiche VwGH 05.03.2021, Ra 2020/21/0465). Der Verfassungsgerichtshof erachtete die Annahme als lebensfremd, dass der Kontakt zwischen einem Kleinkind und einem Elternteil über Telekommunikation und elektronische Medien aufrechterhalten werden könne vergleiche VfGH 03.10.2019, E2345/2019 mit Verweis auf VfGH 19.06.2015, E426/2015; 12.10.2016, E1349/2016; 11.06.2018, E343/2018, E345/2018).

In der Rechtsprechung der Höchstgerichte des öffentlichen Rechts wurde sohin bereits wiederholt erkannt, dass in den ersten Lebensphasen eines Kindes der ständige Kontakt mit der Mutter nicht nur wünschenswert, sondern notwendig sein kann. Dabei wurde der relevante Zeitraum keineswegs generell auf die ersten sechs Monate nach der Geburt eingeschränkt, sondern ist vielmehr erforderlich, unter Bedachtnahme auf die gesamte Familiensituation die konkreten Auswirkungen der Trennung auf das Kindeswohl festzustellen und zu berücksichtigen (vgl. VwGH 26.02.2020, Ra 2019/18/0456 mit Verweis auf VfGH 11.06.2018, 343/2018; VwGH 16.01.2019, Ra 2018/18/0272). In der Rechtsprechung der Höchstgerichte des öffentlichen Rechts wurde sohin bereits wiederholt erkannt, dass in den ersten Lebensphasen eines Kindes der ständige Kontakt mit der Mutter nicht nur wünschenswert, sondern notwendig sein kann. Dabei wurde der relevante Zeitraum keineswegs generell auf die ersten sechs Monate nach der Geburt eingeschränkt, sondern ist vielmehr erforderlich, unter Bedachtnahme auf die gesamte Familiensituation die konkreten Auswirkungen der Trennung auf das Kindeswohl festzustellen und zu berücksichtigen vergleiche VwGH 26.02.2020, Ra 2019/18/0456 mit Verweis auf VfGH 11.06.2018, 343 aus 2018;; VwGH 16.01.2019, Ra 2018/18/0272).

Wird ein Kind durch eine Rückkehrentscheidung gegen ein Elternteil somit gezwungen, ohne diesen aufzuwachsen, so bedarf diese Konsequenz einer besonderen Rechtfertigung (vgl. etwa VwGH 05.03.2021, Ra 2020/21/0465). Eine derartige Rechtfertigung ist nicht schon deshalb gegeben, weil die Geburt des Kindes während des unsicheren Aufenthaltsstatus der Mutter erfolgte. Sie kann aber etwa dann bejaht werden, wenn dem öffentlichen Interesse an der Vornahme einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme ein sehr großes Gewicht beizumessen ist, wie insbesondere bei – relevanter – Straffälligkeit des Fremden oder bei einer von Anfang an beabsichtigten Umgehung der Regeln über den Familiennachzug (vgl. VwGH 02.02.2021, Ra 2021/14/0013). Wird ein Kind durch eine Rückkehrentscheidung gegen ein Elternteil somit gezwungen, ohne diesen aufzuwachsen, so bedarf diese Konsequenz einer besonderen Rechtfertigung vergleiche etwa VwGH 05.03.2021, Ra 2020/21/0465). Eine derartige Rechtfertigung ist nicht schon deshalb gegeben, weil die Geburt des Kindes während des unsicheren Aufenthaltsstatus der Mutter erfolgte. Sie kann aber etwa dann bejaht werden, wenn dem öffentlichen Interesse an der Vornahme einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme ein sehr großes Gewicht beizumessen ist, wie insbesondere bei – relevanter – Straffälligkeit des Fremden oder bei einer von Anfang an beabsichtigten Umgehung der Regeln über den Familiennachzug vergleiche VwGH 02.02.2021, Ra 2021/14/0013).

Das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem minderjährigen Unionsbürger und dem Drittstaatsangehörigen, dem ein Aufenthaltsrecht verweigert wird, kann die praktische Wirksamkeit der Unionsbürgerschaft beeinträchtigen, weil diese Abhängigkeit dazu führt, dass der Unionsbürger sich als Folge einer solchen Verweigerung de facto gezwungen sieht, das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen. Zur Beurteilung dieses Risikos ist zu ermitteln, welcher Elternteil die tatsächliche Sorge für das Kind wahrnimmt und ob ein tatsächliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Kind und dem Elternteil mit Drittstaatsangehörigkeit besteht (vgl. EuGH 10.5.2017, Chavez-Vilchez, C-133/15; 08.05.2018, K.A. u.a., C-82/16). Der Umstand des Zusammenlebens des drittstaatsangehörigen Elternteils mit dem minderjährigen Unionsbürger zählt zu den relevanten Gesichtspunkten, die zu berücksichtigen sind, um das Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses zu bestimmen (vgl. EuGH C-82/16) (siehe im Gesamten VwGH 17.06.2019, Ra 2018/22/0195). Das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem minderjährigen Unionsbürger und dem Drittstaatsangehörigen, dem ein Aufenthaltsrecht verweigert wird, kann die praktische Wirksamkeit der Unionsbürgerschaft beeinträchtigen, weil diese Abhängigkeit dazu führt, dass der Unionsbürger sich als Folge einer solchen Verweigerung de facto gezwungen sieht, das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen. Zur Beurteilung dieses Risikos ist zu ermitteln, welcher Elternteil die tatsächliche Sorge für das Kind wahrnimmt und ob ein tatsächliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Kind und dem Elternteil mit Drittstaatsangehörigkeit besteht vergleiche EuGH 10.5.2017, Chavez-Vilchez, C-133/15; 08.05.2018, K.A. u.a., C-82/16). Der Umstand des Zusammenlebens des drittstaatsangehörigen Elternteils mit dem minderjährigen Unionsbürger zählt zu den relevanten Gesichtspunkten, die zu berücksichtigen sind, um das Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses zu bestimmen vergleiche EuGH C-82/16) (siehe im Gesamten VwGH 17.06.2019, Ra 2018/22/0195).

In einer Gesamtschau kommt gegenständlich hervor, dass die Beschwerdeführerin die tatsächliche Obsorge ihrer minderjährigen Tochter übernimmt, da sie mit ihr seit ihrer Geburt in einem gemeinsamen Haushalt in XXXX lebt, wohingegen deren Vater langjährig in XXXX mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Die Tochter der Beschwerdeführerin ist zudem erst XXXX, sodass diese jedenfalls in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Beschwerdeführerin lebt. Im Falle der Ausreise der Beschwerdeführerin nach Nigeria wäre ihre Tochter, eine österreichische Staatsbürgerin, sohin faktisch dazu gezwungen, zukünftig als Unionsbürgerin das Gebiet der Union zu verlassen. Die Wirksamkeit der Unionsbürgerschaft würde nach Ansicht des erkennenden Richters sohin beeinträchtigt werden und stehen der Tochter der Beschwerdeführerin überdies verlässliche Kontakte zu beiden Elternteilen zu, wobei ihr Vater, ein Österreicher, ebenfalls im Bundesgebiet aufhältig ist. In einer Gesamtschau kommt gegenständlich hervor, dass die Beschwerdeführerin die tatsächliche Obsorge ihrer minderjährigen Tochter übernimmt, da sie mit ihr seit ihrer Geburt in einem gemeinsamen Haushalt in römisch 40 lebt, wohingegen deren Vater langjährig in römisch 40 mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Die Tochter der Beschwerdeführerin ist zudem erst römisch 40, sodass diese jedenfalls in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Beschwerdeführerin lebt. Im Falle der Ausreise der Beschwerdeführerin nach Nigeria wäre ihre Tochter, eine österreichische Staatsbürgerin, sohin faktisch dazu gezwungen, zukünftig als Unionsbürgerin das Gebiet der Union zu verlassen. Die Wirksamkeit der Unionsbürgerschaft würde nach Ansicht des erkennenden Richters sohin beeinträchtigt werden und stehen der Tochter der Beschwerdeführerin überdies verlässliche Kontakte zu beiden Elternteilen zu, wobei ihr Vater, ein Österreicher, ebenfalls im Bundesgebiet aufhältig ist.

Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte kommt das Bundesverwaltungsgericht somit zum Schluss, dass zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer minderjährigen Tochter ein besonders zu berücksichtigungswürdiges Abhängigkeitsverhältnis besteht, welches durch eine allfällige Rückkehr der Beschwerdeführerin in ihren Herkunftsstaat in Hinblick auf das Kindeswohl unzumutbar beeinträchtigt wäre. Ein Eingriff in das vorliegende Familienleben der Beschwerdeführerin ist damit als unzulässig zu werten.

Zwar wird nicht verkannt, dass der Beschwerdeführerin bewusst sein musste, dass ihr Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung nach § 55 AsylG bzw. § 56 AsylG entsprechend § 58 Abs. 13 erster Satz AsylG kein Aufenthalts- oder Bleiberecht begründet. Auch wird nicht verkannt, dass dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Bestimmungen im Interesse des Schutzes der öffentlichen Ordnung grundsätzlich ein hoher Stellenwert zukommt (vgl. VwGH 07.09.2016, Ra 2016/19/0168). Dennoch überwiegen in einer Zusammenschau der im Zuge der Interessenabwägung dargelegten Umstände gegenständlich die familiären Interessen der Beschwerdeführerin an einem Verbleib in Österreich das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung. Festzuhalten ist dabei zudem, dass die Beschwerdeführerin strafgerichtlich unbescholten ist,

weshalb im Fall ihres Verbleibens im Bundesgebiet auch keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu erkennen ist. Daran mag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Beschwerdeführerin über sprachliche, kulturelle und familiäre Verbindungen zu ihrem Herkunftsland, in dem sie geboren und aufgewachsen ist, verfügt. Zwar wird nicht verkannt, dass der Beschwerdeführerin bewusst sein musste, dass ihr Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung nach Paragraph 55, AsylG bzw. Paragraph 56, AsylG entsprechend Paragraph 58, Absatz 13, erster Satz AsylG kein Aufenthalts- oder Bleiberecht begründet. Auch wird nicht verkannt, dass dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Bestimmungen im Interesse des Schutzes der öffentlichen Ordnung grundsätzlich ein hoher Stellenwert zukommt (vergleiche VwGH 07.09.2016, Ra 2016/19/0168). Dennoch überwiegen in einer Zusammenschau der im Zuge der Interessenabwägung dargelegten Umstände gegenständlich die familiären Interessen der Beschwerdeführerin an einem Verbleib in Österreich das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung. Festzuhalten ist dabei zudem, dass die Beschwerdeführerin strafgerichtlich unbescholten ist, weshalb im Fall ihres Verbleibens im Bundesgebiet auch keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu erkennen ist. Daran mag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Beschwerdeführerin über sprachliche, kulturelle und familiäre Verbindungen zu ihrem Herkunftsland, in dem sie geboren und aufgewachsen ist, verfügt.

Insofern liegen die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels an die Beschwerdeführerin gemäß § 55 AsylG vor.

Da die Beschwerdeführerin jedoch weder eine zum Entscheidungszeitpunkt erlaubte Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze ausübt, noch das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 IntG erfüllt, war in Stattgabe der Säumnisbeschwerde der Beschwerdeführerin spruchgemäß ein Aufenthaltstitel gemäß § 55 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 2 AsylG „Aufhaltsberechtigung“ für die Dauer von zwölf Monaten zu erteilen. Ausschlussgründe iSd § 60 AsylG liegen nicht vor. Da die Beschwerdeführerin jedoch weder eine zum Entscheidungszeitpunkt erlaubte Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze ausübt, noch das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Paragraph 9, IntG erfüllt, war in Stattgabe der Säumnisbeschwerde der Beschwerdeführerin spruchgemäß ein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 55, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 54, Absatz 2, AsylG „Aufhaltsberechtigung“ für die Dauer von zwölf Monaten zu erteilen. Ausschlussgründe iSd Paragraph 60, AsylG liegen nicht vor.

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass das vorgelegte Zertifikat der XXXX datiert mit 07.12.2019 lediglich die positive Absolvierung des Basisbildungskurses „Basisbildung Deutsch als Zweitsprache 4“ bescheinigt, womit die explizit angeführten Kriterien zur Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 1 des § 11 IntG nicht erfüllt werden. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass das vorgelegte Zertifikat der römisch 40 datiert mit 07.12.2019 lediglich die positive Absolvierung des Basisbildungskurses „Basisbildung Deutsch als Zweitsprache 4“ bescheinigt, womit die explizit angeführten Kriterien zur Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 1 des Paragraph 11, IntG nicht erfüllt werden.

4. Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 24 VwGVG. Gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt Paragraph 24, VwGVG.

Diese Regelung steht im Einklang mit Art 47 Abs. 2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC). Eine Beschwerdeverhandlung muss daher nur dann durchgeführt werden, wenn ein entscheidungswesentlicher Sachverhalt klärungsbedürftig ist. Diese Regelung steht im Einklang mit Artikel 47, Absatz 2, Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC). Eine Beschwerdeverhandlung muss daher nur dann durchgeführt werden, wenn ein entscheidungswesentlicher Sachverhalt klärungsbedürftig ist.

Da im gegenständlichen Fall der Sachverhalt aus der Aktenlage, dem Beschwerdevorbringen und den in Vorlage gebrachten Urkunden geklärt erscheint und der Beschwerdeführerin darauf basierend ein Aufenthaltstitel zu erteilen war, konnte eine Beschwerdeverhandlung unterbleiben. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist

unter Berücksichtigung dessen keine weitere Klärung der Rechtssache zu erwarten.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Im gegenständlichen Fall wurde keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen. Die vorliegende Entscheidung basiert auf den oben genannten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

Schlagworte

Aufenthaltsberechtigung Aufenthaltstitel befristete Aufenthaltsberechtigung Fristversäumnis durch Behörde
Integration Interessenabwägung öffentliche Interessen Privat- und Familienleben private Interessen
Rückkehrentscheidung behoben Säumnisbeschwerde Verletzung der Entscheidungspflicht Verschulden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2023:I417.2241154.1.00

Im RIS seit

02.05.2023

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2023

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at